

Satzungsänderungen UdS e.V.

## **Ausschluss eines Mitglieds:**

§ 5 Absatz 3

Alt:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied unter Hinweis auf den wichtigen Grund schriftlich abzumahnen.

Neu

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied unter Hinweis auf den wichtigen Grund **per Brief, E-Mail oder persönlich** abzumahnen.

§ 5 Absatz 5

Alt:

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Neu:

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich **per Brief oder E-Mail** bekannt zu geben. **Falls eine Benachrichtigung durch eine fehlerhafte Adresse nicht zustande kommen kann, erlischt die Mitgliedschaft mit der auf die aktuelle ordentliche Jahreshauptversammlung folgenden ordentlichen Jahreshauptversammlung.**

§ 5 Absatz 8

Alt:

Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist oder gegen § 6.4 verstößt. In diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 5.3 durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Neu:

Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise trotz **einmaliger** Mahnung im Rückstand ist **oder gegen § 6.4 verstößt**. In diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 5.3 durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

***Darüber sollte meiner Meinung nach noch diskutiert werden***

§ 6.4

Alt:

Jedes Mitglied ist verpflichtet sämtliche Änderungen in seiner Anschrift und seinem beruflichen Status unverzüglich der Geschäftsstelle der Gesellschaft mitzuteilen. Hinsichtlich dieser Pflicht wird auf § 5.8 hingewiesen.

Neu:

Jedes Mitglied ist verpflichtet ~~sämtliche~~ Änderungen ~~in~~ seiner Anschrift ~~und Bankverbindung und seinem beruflichen Status unverzüglich~~ der Geschäftsstelle der Gesellschaft mitzuteilen. ~~Hinsichtlich dieser Pflicht wird auf § 5.8 hingewiesen.~~

**Der berufliche Status ist gemäß DSGVO nicht für eine Speicherung notwendig, es dürfen da nur notwendige Daten gespeichert werden.**

## Aufgabenverteilung:

Es bedarf eigentlich keiner Satzungsänderung bezüglich der Aufgabenverteilung, bereits in der Satzung geregelt:

### § 14.3

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern sowie die einem Geschäftsführer zu übertragenden Aufgaben und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung des Vorstands.

## DSGVO

Neu:

### § 14.9

~~Einhaltung der Vorschriften zur Datenschutzgrundverordnung und Pflege der Einträge auf der entsprechenden Vereins-Webseite.~~

### § 6.5

~~Die Mitglieder sind verpflichtet sich über die Rechte und Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung gegenüber der Gesellschaft auf der Webseite ([www.ski-unterberg.de](http://www.ski-unterberg.de)) zu informieren.~~

## Noch ein Punkt

Wer darf Kassenprüfer sein:

### § 17.4

Alt

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ~~ordentlichen~~-Mitglieder. Sie haben die Aufgabe, die jährliche Rechnungslegung der Vorstandschaft samt dem erstellten Jahresabschluss auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen mit Empfehlungen zur Entlastung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Neu

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ~~volljährigen~~ Mitglieder. Sie haben die Aufgabe, die jährliche Rechnungslegung der Vorstandschaft samt dem erstellten Jahresabschluss auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen mit Empfehlungen zur Entlastung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.